

ERLASSE DES BISCHOFES

Nr. 89

Ordnung über eine Einmalzahlung an Beschäftigte des Bistums Trier, die gemäß § 1 Abs. 1 KAVO künftig unter den Geltungsbereich der KAVO fallen

Ordnung über eine Einmalzahlung an Beschäftigte des Bistums Trier, die gemäß § 1 Abs. 1 KAVO künftig unter den Geltungsbereich der KAVO fallen

§ 1

Einmalzahlung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Trier, auf deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 2. Dezember 1974 (KA 1974 Nr. 270), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 10. Januar 2006 (KA 2006 Nr. 34), künftig die KAVO Anwendung findet, erhalten für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 900 Euro, die in drei Teilbeträgen in Höhe von jeweils 300 Euro mit den Bezügen für die Monate Mai, Juli und Oktober des Jahres 2007 ausgezahlt wird.

(2) Der Anspruch auf die Teilbeträge nach Absatz 1 besteht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Vergütung/Entgelt/Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Vergütung/Entgelt im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Teilbeträge werden auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Monat keine Bezüge erhalten hat.

(3) Nichtvollbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Ar-

beitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai, 1. Juli und 1. Oktober 2007.

(4) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie sind jedoch zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jahren 2006 und 2007 bereits Einmalzahlungen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit dem Bistum Trier erhalten haben, werden diese auf die Ansprüche nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Der Anspruch auf die Auszahlung und die Auszahlung der jeweiligen Teilbeträge stehen unter dem Vorbehalt des Abschlusses der gemäß § 1 Abs. 1 KAVO jeweils erforderlichen Vereinbarung mit dem Bistum Trier über die Geltung der KAVO. Im Falle der Nichtannahme eines Änderungsangebotes des Bistums Trier nach Satz 1 innerhalb von zehn Wochen nach dessen Zugang ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verpflichtet, die nach Absatz 1 bereits erhaltenen Teilbeträge zurückzuzahlen. Ein Anspruch auf noch nicht fällige Teilbeträge entfällt sodann.

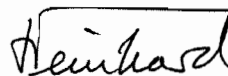
§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Mai 2007 in Kraft.

Trier, den 24. April 2007

(Siegel)



Bischof von Trier